

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Verbreitung von möglichen Desinformationen und Falschbehauptungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Am 20. Juli 2025 erweckte das ZDF im Rahmen der Nachrichtensendung heute-journal den Eindruck, gegen eine für das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Juristin sei eine „Verleumdungskampagne rechtspopulistischer Medien“ geführt worden. Als Belege wurden Beiträge von Apollo News, Nius und Tichys Einblick eingeblendet – allesamt Formate, die sich nach meiner Auffassung kritisch, aber sachlich mit der Kandidatin auseinandersetzten. Auf Nachfrage räumte das ZDF ein, dass es keine Belege für eine solche Kampagne gebe. Damit stellt sich die Frage, ob eine mögliche Desinformation durch das ZDF erfolgte – und wie das ZDF sowie dessen Aufsichtsgremien mit vergleichbaren Vorgängen umgehen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/1221** vom 30. Juli 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2025 beantwortet:

1. Welche Auffassung vertreten nach Kenntnis der Landesregierung die Vertreter des Freistaats Thüringen im ZDF-Fernsehrat hinsichtlich der Tatsache, dass das ZDF am 20. Juli 2025 im Rahmen der Nachrichtensendung heute-journal eine unbelegte Behauptung verbreitet und damit selbst eine mögliche Desinformation zum Nachteil der Medienformate Apollo News, Nius und Tichys Einblick betrieben hat?

Antwort:

Es wird bezogen auf die Aufgaben und Rolle der Rundfunkgremien und ihrer Mitglieder auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 8/860, 8/1215 und 8/1217 des Abgeordneten Cotta (AfD) verwiesen.

Die letzte Sitzung des ZDF-Fernsehrats hat am 18. Juli 2025 stattgefunden, sodass sich das Gremium zu der Nachrichtensendung am 20. Juli 2025 noch nicht befassen konnte.

Es liegen derzeit drei Programmbeschwerden zur Sendung „heute journal“ vom 20. Juli 2025 vor. Diese sind gemäß § 21 Abs. 2 ZDF-Satzung zunächst vom Intendanten zu beantworten. Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort des Intendanten nicht zufrieden oder fordert er innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens des Intendanten eine Behandlung seiner Beschwerde im Fernsehrat, leitet die Vorsitzende des Fernsehrats die Programmbeschwerde an den zuständigen Programmausschuss des Fernsehrats weiter (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ZDF-Satzung). Nach der Behandlung legt der Beschwerdeausschuss das Ergebnis dem Fernsehrat im Form einer Beschlussempfehlung für die nächste Sitzung vor (§ 21 Abs. 3 Satz 4 ZDF-Satzung).

2. Welche konkreten Maßnahmen haben die Vertreter des Freistaats Thüringen im ZDF-Fernsehrat nach Kenntnis der Landesregierung seit dem 10. Juli 2020 unternommen, um Desinformationen vorzubeugen?

Antwort:

Es wird bezogen auf die Aufgaben und Rolle der Rundfunkgremien und ihrer Mitglieder auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 8/860, 8/1215 und 8/1217 des Abgeordneten Cotta (AfD) verwiesen.

Die Tagesordnung der Sitzungen des Fernsehrats und seiner Ausschüsse, die Anwesenheitslisten sowie die wesentlichen Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen des Fernsehrats und seiner vorbereitenden Ausschüsse werden auf der Website des ZDF* gemäß § 22 Abs. 6 ZDF-Staatsvertrag veröffentlicht. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe eines Gremiumsmitglieds „Desinformationen vorzubeugen“. Redaktionelle Aufgaben sind und bleiben die Aufgaben der verantwortlichen Journalisten.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Jahr 2020 ergriffen, um sicherzustellen, dass die Medienlandschaft in Thüringen pluralistisch bleibt und insbesondere alternative oder regierungskritische Medien nicht durch öffentlich-rechtliche Berichterstattung delegitimiert werden?

Antwort:

Die bewährten und klaren rechtlichen Vorgaben des Thüringer Landesmediengesetzes zur Medienvielfalt sichern die gemäß Artikel 5 Grundgesetz vorgegebene weitgefasste Medienfreiheit.

4. Teilen die Vertreter Thüringens im ZDF-Fernsehrat nach Kenntnis der Landesregierung die Auffassung, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unabhängig von parteipolitischen Interessen zu berichten haben?

Antwort:

Die bewährten und klaren rechtlichen Vorgaben des Medienstaatsvertrags und der rechtlichen Regularien über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie insbesondere die im April 2025 vom Landtag beschlossene Zustimmung zum Reformstaatsvertrag sichern auch hier die gemäß Artikel 5 Grundgesetz vorgegebene weitgefasste Medienfreiheit und sind geeignet die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gestalten und zu bewahren.

Im Übrigen legt Nummer IV Abs. 3 der Qualitäts- und Programmrichtlinien beim ZDF fest: „Das Angebot ist insgesamt zur Ausgewogenheit und Überparteilichkeit verpflichtet. Einzelne Angebote, die einen Standpunkt allein oder überwiegend zur Geltung bringen, bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs an anderer Stelle. Wenn in einem Angebot zu strittigen Fragen eine bestimmte Meinung vertreten wird, so wird möglichst auf ergänzende Angebote hingewiesen.“

5. Welche Kenntnisse liegen den Vertretern Thüringens im ZDF-Fernsehrat nach Kenntnis der Landesregierung über die Medienformate Apollo News, Nius und Tichys Einblick vor, und welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu deren journalistischer Arbeit?

Antwort:

In Ergänzung zur Antwort der Frage 1 ist anzumerken, dass Artikel 5 des Grundgesetzes die Medienfreiheit klar und umfassend regelt. Die genannten Angebote bewegen sich in diesem Rahmen; eine Bewertung der Arbeit dieser Medienangebote im Rahmen einer Kleinen Anfrage ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

Gruhner
Minister

* <https://www.zdf.de/unternehmen/organisation/gremien/fernsehrat/plenum-fernsehratssitzung-100.html>